

PATENTSCHUTZ IN LUXEMBURG LEITFADEN FÜR ANMELDER



LE GOUVERNEMENT
DU GRAND-DUCHÉ DE LUXEMBOURG
Ministère de l'Économie

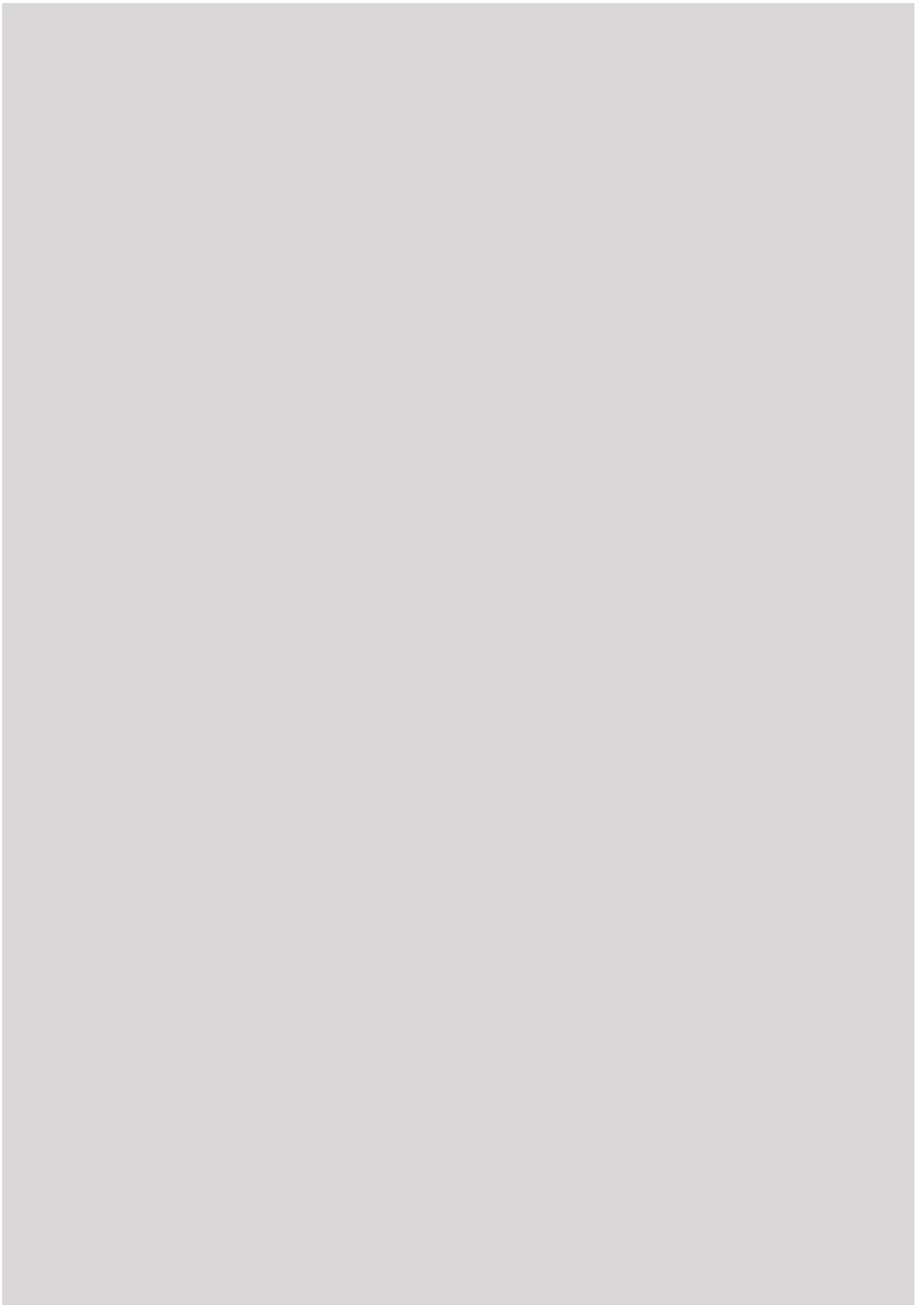
Office de la propriété intellectuelle

PATENTSCHUTZ IN LUXEMBURG LEITFADEN FÜR ANMELDER



LE GOUVERNEMENT
DU GRAND-DUCHÉ DE LUXEMBOURG
Ministère de l'Économie

Office de la propriété intellectuelle



INHALT

- 1 Was versteht man unter einem Erfindungspatent?**
Seite 4
 - 2 Was ist patentierbar? Seite 5 bis 6**
 1. Frage: Handelt es sich um eine Erfindung?
 2. Frage: Ist die Erfindung neu?
 3. Frage: Setzt die Erfindung eine erfinderische Tätigkeit voraus?
 4. Frage: Ist die Erfindung für eine gewerbliche Anwendung geeignet?
 - 3 Wer kann ein Patent erhalten? Seite 7**
 - 4 Wie reicht man eine luxemburgische Patentanmeldung ein? Seite 8 bis 10**
 - 4.1** Wo beantragt man die Erteilung eines luxemburgischen Patents?
 - 4.2** Welche Bestandteile bilden eine Patentanmeldung?
 - 4.3** Sind Formerfordernisse zu erfüllen?
 - 4.4** In welcher Sprache sind die technischen Unterlagen zu verfassen?
 - 4.5** Sind bei der Einreichung Gebühren zu bezahlen?
 - 4.6** Kann man mehrere Erfindungen in einem Patent zusammenfassen?
 - 4.7** Wie nimmt man die Priorität einer früheren Anmeldung in Anspruch?
 - 5. Was passiert nach Einreichung der Anmeldung?**
Seite 11 bis 14
 - 5.1** Kann man formale Mängel in der Anmeldung nachträglich beseitigen?
 - 5.2** Wird eine luxemburgische Patentanmeldung auf ihre Patentierbarkeit geprüft?
 - 5.3** Wie erhält man ein Patent mit einer Höchstdauer von 20 Jahren?
 - 5.4** Worin besteht die Dokumentenrecherche?
 - 5.5** Wann wird die Anmeldung für die Öffentlichkeit zugänglich?
 - 5.6** Kann man die Anmeldung nachträglich ändern?
 - 5.7** Wie und wann erfolgt die Erteilung des Patents?
 - 5.8** Gibt es eine Garantie für die Gültigkeit des erteilten Patents?
 - 5.9** Werden für die Aufrechterhaltung eines Patents Gebühren fällig?
 - 6. Welche Rechte verleiht ein Patent? Seite 15**
 - 6.1** Wie wird der Schutzbereich bestimmt?
 - 6.2** Was ist ein Verwertungsmonopol?
 - 6.3** Gibt es einen Schutz für den Zeitraum vor der Patenterteilung?
 - 7. Wie schützt man sich vor Patentverletzung?**
Seite 16
 - 7.1** Wann liegt eine Patentverletzung vor?
 - 7.2** Wie kann man eine Patentverletzung beweisen?
 - 7.3** Welche Strafen stehen auf Patentverletzung?
 - 8. Wie kann man ein Patent verwerten? Seite 17**
 - 9. Wie schützt man eine Erfindung im Ausland?**
Seite 18 bis 19
 - 9.1** Wie kann man den Schutzbereich geografisch erweitern?
 - 9.2** Wie kann man das Prioritätsrecht ausnutzen?
 - 9.3** Gibt es noch andere Übereinkommen, um eine geografische Erweiterung des Schutzbereichs zu erleichtern?
 - 10. Wer kann dem Anmelder helfen? Seite 20**
 - 11. Was kostet der Patentschutz? Seite 20**
- Glossar Seite 21 bis 23**

1

WAS VERSTEHT MAN UNTER EINEM ERFINDUNGSPATENT?



Das Erfindungspatent kann man als einen Vertrag ansehen, der zwischen dem Erfinder und dem Staat geschlossen wird:

- ➔ einerseits beschreibt der Erfinder dem Staat seine Erfindung – die noch geheim gehalten wird – und erlaubt ihm, die Beschreibung der Erfindung nach einem gewissen Zeitraum (im Allgemeinen von 18 Monaten) der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen,
- ➔ andererseits gewährt der Staat dem Erfinder oder seinem Rechtsnachfolger ein einstweiliges Verwertungsmonopol für die Erfindung, unter der Bedingung, dass die vom Erfinder in Anspruch genommene Erfindung mit Bezug auf den veröffentlichten Stand der Technik einen technischen Vorteil birgt.

Schließlich sei zu bemerken, dass ein Erfindungspatent Teil des immateriellen Vermögens einer Person und genauer gesagt Teil des geistigen Eigentums der betreffenden Person ist.

Außer den Erfindungspatenten kann das "geistige Eigentum" einer Person noch folgendes umfassen:

- ➔ eingetragene Marken von Produkten und Dienstleistungen, die aus Bezeichnungen, Logos und andere Zeichen bestehen und Produkte oder Dienstleistungen einer Person oder eines Unternehmens kennzeichnen,
- ➔ Geschmacksmuster, die ein Exklusivrecht auf das neuartige Aussehen (gewerbliche Ästhetik, Design) eines Erzeugnisses, das eine Nutzfunktion hat, verleihen,
- ➔ Urheberrechte und verwandte Schutzrechte, die Schriftstücke oder Kunstwerke schützen und auch Computerprogramme und Datenbanken einschließen,
- ➔ Fabrikationsgeheimnisse, d. h. das Know-how, deren bzw. dessen ausschließliche Kontrolle allein bei der Person liegt, da diese das Geheimnis wahren will.

**ACHTUNG:**

Wenn der Erfinder, bevor er eine Patentanmeldung für eine Erfindung einreicht, diese einem Dritten offenbart, der nicht durch ein Geheimhaltungsversprechen gebunden ist, dann macht er selber die Neuheit seiner Erfindung zunichte!

Also ist es unbedingt notwendig, eine Patentanmeldung einzureichen, ehe man seine Erfindung Dritten vorstellt, die nicht zur Geheimhaltung verpflichtet sind.

Erfindungspatente werden für neue Erfindungen gewährt, die auf einer erfinderischen Tätigkeit beruhen und für eine gewerbliche Anwendung geeignet sind.

Um zu wissen, ob eine Erfindung patentierbar ist, muss man sich also die folgenden vier Fragen stellen:

1. Frage: Handelt es sich um eine Erfindung?

Die Gesetzgebung über Erfindungspatente liefert keine Definition des Begriffs Erfindung. Sie sieht nur vor, dass bestimmte Dinge nicht als Erfindung angesehen werden und somit von der Patentierbarkeit ausgeschlossen sind, soweit sie als solche in Anspruch genommen werden. Dabei handelt es sich insbesondere um Folgendes:

- ⇒ Entdeckungen und wissenschaftliche Theorien, sowie mathematische Methoden,
- ⇒ ästhetische Formschöpfungen,
- ⇒ Pläne, Regeln und Verfahren für gedankliche Tätigkeiten, für Spiele oder für geschäftliche Tätigkeiten, sowie Programme für Datenverarbeitungsanlagen,
- ⇒ die Wiedergabe von Informationen.

2. Frage: Ist die Erfindung neu?

Wenn nachgewiesen werden kann, dass der in der Patentanmeldung in Anspruch genommene Gegenstand bereits zum Stand der Technik gehörte, welcher der Öffentlichkeit vor dem Einreichungstag der Patentanmeldung zur Verfügung stand, dann ist die Erfindung nicht neu.

Der für die Beurteilung der Patentierbarkeit einer Erfindung zu berücksichtigende Stand der Technik umfasst alles, was der Öffentlichkeit in einer schriftlichen oder mündlichen Beschreibung, einer Benutzung oder einem beliebigen anderen Mittel zur Verfügung gestellt wird, und zwar ohne zeitliche oder räumliche Einschränkung.

ACHTUNG:

"Auf einer erfinderischen Tätigkeit beruhen" bedeutet nicht, dass die Erfindung Pioniercharakter haben muss. Einfache Verbesserungen oder Änderungen können ebenfalls eine erfinderische Tätigkeit bedeuten.

Folglich gehören zum Stand der Technik, welcher der Patentierbarkeit einer Erfindung entgegengehalten werden kann, insbesondere:

- ➔ alle Eigenschaften, die in einem Dokument beschrieben werden, das irgendwo auf der Welt veröffentlicht wurde,
- ➔ alle Eigenschaften, die sich von einem vermarkteten Gegenstand ableiten lassen,
- ➔ alle Eigenschaften, welche die Öffentlichkeit wahrnehmen kann, wenn ein Gegenstand ausgestellt wird,
- ➔ alle an einen Kunden in Schriftstücken, Zeichnungen oder durch Vorträge offenbarten Informationen, unter der Bedingung, dass keine (zumindest stillschweigende) Geheimhaltungsvereinbarung bezüglich dieser Informationen besteht.

Hinzu kommt, dass eine, in einem luxemburgischen Patent in Anspruch genommene, Erfindung auch nicht neu ist, wenn sie in einer Patentanmeldung mit Wirkung in Luxemburg beschrieben wird, die erst nach dem Einreichungstag des luxemburgischen Patents veröffentlicht wurde, jedoch ein Einreichungsdatum oder ein Prioritätsdatum aufweist, das vor dem Einreichungstag des luxemburgischen Patents liegt. Mit anderen Worten gilt die bekannte Redensart: "wer zuerst kommt, mahlt zuerst" auch bei Patenten.

3. Frage: Beruht die Erfindung auf einer erfinderischen Tätigkeit?

Wenn man beweisen kann, dass die Erfindung sich für den Fachmann offensichtlich aus dem öffentlich zugänglichen Stand der Technik vor dem Einreichungstag der Patentanmeldung ableiten lässt, dann liegt bei der betreffenden Erfindung keine erfinderische Tätigkeit vor.

Mit anderen Worten darf, damit eine erfinderische Tätigkeit vorliegt, der Stand der Technik insgesamt den Fachmann – dem sich das der Erfindung zu Grunde liegende technische Problem stellt – nicht dazu verleiten, den der Erfindung nächstliegende Stand der Technik in der in dem Patent in Anspruch genommenen Art und Weise anzupassen oder zu ändern.

4. Frage: Ist die Erfindung für eine gewerbliche Anwendung geeignet?

Eine Erfindung wird als für die gewerbliche Anwendung geeignet angesehen, wenn sie auf irgendeinem gewerblichen Anwendungsgebiet einschliesslich der Landwirtschaft hergestellt oder benutzt werden kann.

Erfindungen, die als nicht für die gewerbliche Anwendung geeignet angesehen werden, sind z.B. chirurgische oder therapeutische Behandlungsmethoden des menschlichen oder tierischen Körpers und Diagnostikmethoden, die auf den menschlichen oder tierischen Körper vorgenommen werden. Diese Ausnahme trifft jedoch nicht auf Erzeugnisse und Vorrichtungen zum Einsatz einer dieser Methoden zu. Somit sind etwa Medikamente und chirurgische Instrumente durchaus patentierbar.

3

WER KANN EIN PATENT ERHALTEN?

Das Recht auf das Patent steht dem Erfinder oder seinem Rechtsnachfolger zu.

Der Erfinder ist die natürliche Person, d. h. der Mann oder die Frau, der bzw. die die Erfindung hervorgebracht hat. Der Rechtsnachfolger ist eine natürliche oder juristische Person (z. B. ein Unternehmen), die das Recht auf die Erfindung vom Erfinder erworben hat.

Insbesondere wenn eine Erfindung von einem Angestellten entweder im Rahmen eines Arbeitsvertrags, der eine erfinderische Aufgabenstellung umfasst, die seinen tatsächlichen Aufgaben entspricht, oder im Rahmen von Studien oder Recherchen, die ihm ausdrücklich anvertraut sind, geschaffen wird, dann gehört diese Erfindung dem Arbeitgeber.

Dies gilt auch, wenn die Erfindung von einem Angestellten entweder bei der Ausübung seiner Funktion oder auf dem Gebiet der Tätigkeiten des Unternehmens, durch Kenntnis oder Verwendung von Techniken oder Mitteln, die für das Unternehmen spezifisch sind, oder von ihm bereitgestellten Daten, geschaffen wird.

Eine Patentanmeldung kann von einer beliebigen natürlichen oder juristischen Person eingereicht werden. Der Anmelder gilt als dazu berechtigt, das Recht auf das Patent geltend zu machen, und wird nach der Erteilung zum Patentinhaber. Ist der Anmelder nicht der Erfinder, dann muss er nachweisen können, wie er das Recht auf die Erfindung des Erfinders erworben hat.

Es sei noch angemerkt, dass eine Patentanmeldung auch zusammen von mehreren Anmeldern eingereicht werden kann, die dann die Erfindung in Miteigentümerschaft besitzen. In diesem Fall empfiehlt es sich, eine Regelung der Rechte und Pflichten der Miteigentümer festzulegen.

4

WIE REICHT MAN EINE LUXEMBURGISCHE PATENTANMELDUNG EIN?

4.1 Wo beantragt man die Erteilung eines luxemburgischen Patents?

Wer ein luxemburgisches Patent erhalten möchte, hat an der nachstehenden Adresse unter Berücksichtigung der gesetzlichen und vorschriftsmäßigen Bestimmungen eine Patentanmeldung einzureichen.

Ministère de l'Economie
Office de la propriété intellectuelle
19-21, bd. Royal
L-2914 Luxembourg

Tel. +352 247 - 84156
Fax +352 247 - 94113
Email dpi@eco.etat.lu
www.gouvernement.lu/meco

4.2 Welche Bestandteile bilden eine Patentanmeldung?

Eine luxemburgische Patentanmeldung muss Folgendes enthalten:

4.2.1 Einen Antrag auf Erteilung eines Patents

Der Antrag auf Erteilung ist (in dreifacher Ausführung) auf einem Formular einzureichen, das beim Ministerium für Wirtschaft, Dienststelle für Geistiges Eigentum, erhältlich ist.

4.2.2 Eine Beschreibung der Erfindung

Die Beschreibung der Erfindung muss:

- ⇒ den Titel der Erfindung angeben;
- ⇒ kurz das technische Gebiet angeben, auf das sich die Erfindung bezieht;
- ⇒ den vorveröffentlichten Stand der Technik angeben, soweit er dem Antragsteller bekannt ist, eventuell mittels zitierter Dokumente;
- ⇒ die Erfindung so darlegen, wie sie in den Ansprüchen gekennzeichnet ist, wenn möglich als Lösung eines technischen Problems; es sind ebenfalls die Vorteile anzugeben, die sich aus der beanspruchten Erfindung ergeben;

- ➔ die Zeichnungen, soweit vorhanden, kurz beschreiben; und
- ➔ eine ausführliche Beschreibung mindestens einer Ausführungsform der Erfindung darlegen, die gegebenenfalls Beispiele und Kommentare zu den Zeichnungen umfasst.

Die Beschreibung soll die Erfindung so klar und vollständig darlegen, dass ein Fachmann sie ausführen kann.

4.2.3 Ansprüche

Die Ansprüche definieren den Gegenstand, der unter das Verwertungsmonopol fällt, das durch das Patent verliehen wird. Dieser Gegenstand kann ein Erzeugnis, ein Verfahren, eine Vorrichtung oder eine Verwendung sein.

Man unterscheidet Hauptansprüche (auch unabhängige Ansprüche genannt), welche die allgemeine Definition des Gegenstands angeben, für den der Patentschutz in Anspruch genommen wird, und Nebenansprüche (abhängige Ansprüche), welche die von einem Hauptanspruch angegebene Definition vervollständigen, indem sie weitere Eigenschaften der Erfindung hinzufügen.

Es ist der Gegenstand, wie er von einem unabhängigen Anspruch definiert wird, der die Kriterien der Patentierbarkeit zu erfüllen hat. D. h. dass in diesem unabhängigen Anspruch genügend Eigenschaften der Erfindung einzu- bringen sind, um zu rechtfertigen, dass der in diesem Anspruch ausdrücklich definierte Gegenstand neu ist und eine erfinderische Tätigkeit voraussetzt, ohne jedoch den durch den Anspruch festgelegten Schutzbereich unnötig einzuschränken.

Es sei noch angemerkt, dass die Ansprüche kurz und klar sein sollen und auf der Beschreibung aufbauen müssen.

4.2.4 Die Zeichnungen, auf die sich die Beschreibung oder die Ansprüche beziehen

Zeichnungen sind einzureichen, wenn sie zum Verständnis der Erfindung notwendig sind. Sie enthalten im Allgemeinen Bezugsnummern, welche die in der ausführlichen Beschreibung mindestens einer Ausführungsform der Erfindung erwähnten Elemente identifizieren. Es sollen technische Zeichnungen und keine Fotos sein.

4.2.5 Eine Zusammenfassung

Die Zusammenfassung ist ein kurzes Resümee (maximal 150 Wörter) dessen, was in der Beschreibung, den Ansprüchen und den Zeichnungen der Anmeldung dargelegt wurde. Die Zusammenfassung dient nur zur technischen Information und wird zur Einschätzung des beantragten Patentschutzes nicht berücksichtigt. Im Übrigen kann sie noch nachträglich (innerhalb von 4 Monaten nach dem Tag der Anmeldung) eingereicht werden.

4.3 Sind Formerfordernisse zu erfüllen?

Die Beschreibung, die Ansprüche, die Zeichnungen und die Zusammenfassung sind in drei Exemplaren einzureichen, und dabei sind bestimmte Formerfordernisse zur Gestaltung zu erfüllen. Diese sind im *"Règlement grand-ducal du 17 novembre 1997 concernant la procédure et les formalités administratives en matière de brevets d'invention"*, Art. 6-10 enthalten (siehe Anhang).

4.4 In welcher Sprache sind die technischen Unterlagen zu verfassen?

Die technischen Unterlagen der Anmeldung können auf Französisch, Deutsch, Englisch und auch auf Luxemburgisch verfasst werden. Es ist jedoch zu berücksichtigen, dass:

- ➔ wenn sie auf Englisch verfasst sind, eine französische oder deutsche Übersetzung der Ansprüche innerhalb von einem Monat nach dem Anmeldetag vorzulegen ist;
- ➔ wenn sie auf Luxemburgisch verfasst sind, eine französische oder deutsche Übersetzung aller technischen Unterlagen innerhalb von einem Monat nach dem Anmeldetag vorzulegen ist.

4.5 Sind bei der Einreichung Gebühren zu bezahlen?

Die Einreichung der Patentanmeldung bedingt die Zahlung einer Anmeldegebühr. Diese ist spätestens einen Monat nach der Einreichung des Antrags zu begleichen. Sie sind zu zahlen an:

Die "Administration de l'Enregistrement et des Domaines" (Adresse und weitere Kontaktdaten, siehe Anhang 1 und 2),

wobei der Name des Antragsstellers, das Datum der Einreichung und die Art der gezahlten Gebühr aufzuführen sind.

Eine Gebührentabelle liegt im Anhang bei und ist auf der Webseite des Ministeriums für Wirtschaft abrufbar.

4.6 Kann man mehrere Erfindungen in einem Patent zusammenfassen?

In einer Patentanmeldung kann man nur Erfindungen in Anspruch nehmen, die derart in Zusammenhang stehen, dass sie ein einziges erfinderisches Konzept bilden. Wenn man Erfindungen schützen möchte, die dem Grundsatz der Einheitlichkeit der Erfindung nicht gerecht werden, dann sind mehrere Patentanmeldungen notwendig. Eine Anmeldung kann auch nachträglich in eine oder mehrere Teilanmeldungen aufgeteilt werden.

4.7 Wie nimmt man die Priorität einer früheren Anmeldung in Anspruch?

Wenn der Anmelder in seiner luxemburgischen Patentanmeldung die Priorität einer früheren Patentanmeldung in Anspruch nehmen möchte, die er oder sein Rechtsnachfolger eingereicht hat, muss er eine Prioritätserklärung einreichen, und zwar entweder im Anmeldeformular oder in einem separaten Schriftstück, das innerhalb von vier Monaten nach der Einreichung abgegeben wird. Es ist möglich, eine Verlängerung dieser Frist um zwei Monate zu beantragen. Innerhalb dieser Frist hat der Anmelder ebenfalls eine Kopie der früheren Anmeldung und eine Bescheinigung des Patentamts, das diese Anmeldung entgegengenommen hat, vorzulegen. Sollte die frühere Anmeldung in einer anderen Sprache als Französisch, Deutsch oder Englisch verfasst worden sein, so hat der Anmelder eine entsprechende Übersetzung vorzulegen.

Wenn der Anmelder des luxemburgischen Patents, das eine Priorität in Anspruch nimmt, mit dem Anmelder der früheren Anmeldung, deren Priorität in Anspruch genommen wird, nicht identisch ist, so muss der Prioritätserklärung eine Übertragungsurkunde des Prioritätsrechts beiliegen.

(siehe auch 9.2)

5

WAS PASSIERT NACH EINREICHUNG DER ANMELDUNG?

5.1 Kann man formale Mängel an der Anmeldung noch nachträglich beseitigen?

Wenn ein Anmeldedatum für eine Anmeldung gewährt wurde, ohne dass diese den anderen gesetzlichen oder vorschriftsmäßigen Bestimmungen gerecht wird, so wird dem Anmelder im Prinzip von der Dienststelle aufgefordert, die Anmeldung in Ordnung zu bringen.

Unter folgenden Umständen gilt eine Patentanmeldung jedoch als zurückgezogen:

- ➔ wenn die Zahlung der Gebühren nicht innerhalb eines Monats nach dem Anmeldetag der Patentanmeldung erfolgt ist;
- ➔ wenn, falls eine auf Englisch verfasste Patentanmeldung eingereicht wurde, eine französische oder deutsche Übersetzung der Ansprüche nicht innerhalb eines Monats nach dem Einreichungsdatum der Patentanmeldung zugestellt wird;
- ➔ oder wenn der Erfinder nicht innerhalb von sechzehn Monaten nach dem Anmeldedatum der Anmeldung, oder falls eine Priorität in Anspruch genommen wurde, nach dem Prioritätsdatum, benannt wird.

Wenn in der Anmeldung auf Zeichnungen Bezug genommen wird und diese nicht zum Einreichungsdatum vorgelegt wurden, dann ist das Anmeldedatum der Anmeldung der Tag, an dem die Zeichnungen eingereicht werden. Will der Anmelder sein ursprüngliches Einreichungsdatum als Anmeldetag beibehalten, so gilt jeglicher Bezug auf die Zeichnungen in der Anmeldung als gelöscht.

In anderen Fällen hat die Behebung der Mängel innerhalb von vier Monaten nach dem Anmeldetag der Anmeldung zu erfolgen, sonst wird sie zurückgewiesen.



5.2 Wird eine luxemburgische Patentanmeldung auf ihre Patentierbarkeit geprüft?

Eine luxemburgische Patentanmeldung wird vor der Erteilung des Patents keiner Prüfung der Patentierbarkeit der Erfindung unterzogen. Die luxemburgische Verwaltung weist demnach eine Patentanmeldung, welche die Kriterien der Patentfähigkeit nicht erfüllt, nicht ab (siehe auch 5.8).

5.3 Wie erhält man ein Patent mit einer Höchstdauer von 20 Jahren?

Wenn der Anmelder ein Patent mit der maximalen Dauer von zwanzig Jahren erhalten möchte, muss er innerhalb von 18 Monaten nach dem Anmeldetag seiner Anmeldung (bzw. nach dem Prioritätsdatum, falls eine Priorität in Anspruch genommen wird) folgendes vorlegen:

- ➔ entweder einen Antrag auf Erstellung eines Recherchenberichts;
- ➔ oder einen Antrag auf Anerkennung eines bereits vom europäischen Patentamt ausgestellten Recherchenberichts für eine andere Patentanmeldung die dieselbe Erfindung betrifft.

Wenn der Anmelder die oben genannten Erfordernisse nicht erfüllt, dann hat das erteilte Patent eine maximale Dauer von sechs Jahren.

Die bibliografischen Angaben und der Rechtsstand von luxemburgischen Patenten können unter der Internetadresse www.bibliopi.lu eingesehen werden.

5.4 Worin besteht die Dokumentenrecherche?

Wenn der Anmelder einen Antrag auf die Erstellung eines Recherchenberichts stellt, dann wird das Europäische Patentamt damit beauftragt, eine Dokumentenrecherche bezüglich der in der Anmeldung in Anspruch genommenen Erfindung auszuführen.

In dem Recherchenbericht werden Dokumente aus dem Stand der Technik zitiert, die als wichtig angesehen werden, entweder für das Verständnis der Erfindung (Dokumente der Klasse A), oder für die Einschätzung der Neuheit und der erfinderischen Tätigkeit der in Anspruch genommenen Erfindung (Dokumente der Klassen X oder Y).

Seit 2007 wird dem Recherchenbericht eine schriftliche Stellungnahme des Europäischen Patentamts beigelegt, die angibt, ob die Erfindung als neu, eine erfinderische Tätigkeit voraussetzend und für die gewerbliche Anwendung geeignet erscheint.

Der Recherchenbericht wird zusammen mit den Kopien der zitierten Dokumente dem Anmelder übermittelt. Zudem kommt eine Kopie des Recherchenberichts zu den Unterlagen der Patenterteilung, wo sie von Dritten eingesehen werden kann, die sich eine Vorstellung von der Gültigkeit des Patents machen wollen.

Wenn der Anmelder die Erstellung eines Recherchenberichts bei der Einreichung seiner luxemburgischen Patentanmeldung anfordert, so ist dieser Bericht in der Regel vor Ablauf des Prioritätsjahrs dieser Anmeldung verfügbar. Somit kann der Anmelder seine Chancen auf den Erhalt eines Patents einschätzen, ehe er eine Entscheidung über Patentanmeldungen im Ausland trifft.

Eine Dokumentenrecherche kann auch unabhängig von einer Patentanmeldung ausgeführt werden. Ziel einer vorläufigen Recherche ist es, den Stand der Technik zu kennen. Dies ermöglicht es dem Unternehmen oder dem Erfinder, seine Optionen und seine Strategie bei der Patentanmeldung entsprechend zu orientieren. Der vorläufige Recherchenbericht besteht aus Patentreferenzen, die der Erfindung technisch nahe stehen. Die Themen der vorläufigen Recherchen können auch Gegenstand einer systematischen Nachverfolgung im Rahmen der Technologiefrüherkennung sein. Dann erfolgen die Recherchen regelmäßig und werden systematisch aktualisiert.

Vorläufige Recherchen können beim "Centre de Veille Technologique" (CVT- siehe Kontaktdaten im Anhang 2) angefordert werden.

5.5 Wann wird die Anmeldung für die Öffentlichkeit zugänglich?

Die Unterlagen der Patentanmeldung werden der Öffentlichkeit nach Ablauf einer Frist von achtzehn Monaten nach dem Einreichungsdatum der Anmeldung oder dem Prioritätsdatum, falls eine Priorität in Anspruch genommen wird, zur Verfügung gestellt. Die Unterlagen der Patentanmeldung können jedoch auf Anfrage des Anmelders auch vor Ablauf dieser Frist veröffentlicht werden.

Eine Patentanmeldung kann man also achtzehn Monate lang geheim halten!

5.6 Kann man die Anmeldung noch ändern?

Der Anmelder hat das Recht, die Ansprüche, die Beschreibung und die Zeichnungen unter folgenden Bedingungen zu ändern:

- ➔ einmal bis zur Einführung entweder des Antrags auf Erstellung des Recherchenberichts oder der Anfrage für die Anerkennung eines Recherchenberichts,
- ➔ einmal innerhalb von vier Monaten, entweder nach Empfang des Recherchenberichts oder nach Einreichung der Anfrage für die Anerkennung eines Recherchenberichts,
- ➔ und einmal, wenn eine Teilanmeldung eingereicht wird.

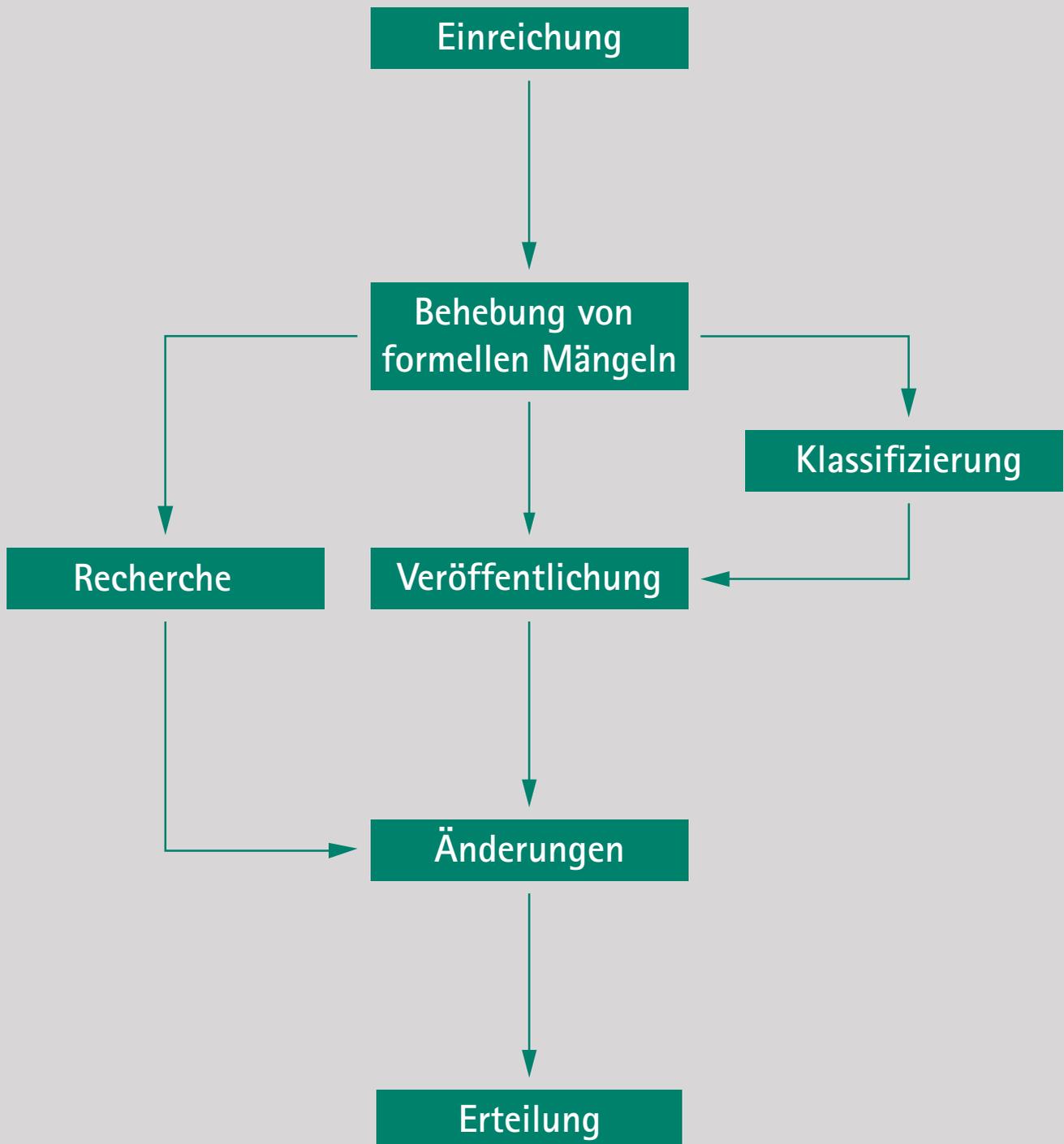
Zudem kann eine Patentanmeldung nicht derart geändert werden, dass ihr Gegenstand über den Inhalt der bereits eingereichten Anmeldung hinausgeht.

5.7 Wie und wann erfolgt die Erteilung des Patents?

Der Rechtstitel, den das Erfindungspatent darstellt, wird als ministerieller Erlass erteilt.

Die Erteilung eines Patents mit einer Höchstdauer von sechs Jahren erfolgt unverzüglich nach der Veröffentlichung der Anmeldeunterlagen. Ein Patent mit einer Höchstdauer von zwanzig Jahren wird nach Ablauf der Frist erteilt, die dem Anmelder gewährt wird, um seine Anmeldung nach Erhalt des Recherchenberichts zu ändern.

ERTEILUNG EINES LUXEMBURGISCHEN PATENTS



5.8 Gibt es eine Garantie für die Gültigkeit des erteilten Patents?

Die Erteilung von luxemburgischen Patenten erfolgt ohne Untersuchung der Patentierbarkeit der Erfindungen, ohne Garantie der Richtigkeit der Beschreibung und auf eigene Verantwortung des Anmelders.

Im Streitfall hat das Gericht über die Gültigkeit des Patents zu entscheiden. Ein Patent kann aus folgenden Gründen für nichtig erklärt werden:

- ➔ der Gegenstand des Patents ist nicht patentierbar, insbesondere weil er nicht neu ist, keine erfinderische Tätigkeit voraussetzt oder nicht industriell anwendbar ist,
- ➔ das Patent stellt die Erfindung nicht klar und vollständig genug dar, damit ein Fachmann sie ausführen kann,
- ➔ der Gegenstand des erteilten Patents geht über den Inhalt der Patentanmeldung in ihrer eingereichten Form hinaus,
- ➔ der durch das Patent gesicherte Schutzbereich ist nach der Erteilung erweitert worden,
- ➔ der Patentinhaber war nicht berechtigt, das Patent zu erhalten, da er nicht der Erfinder bzw. der Rechtsnachfolger des Erfinders ist.

5.9 Werden für die Aufrechterhaltung eines Patents Gebühren fällig?

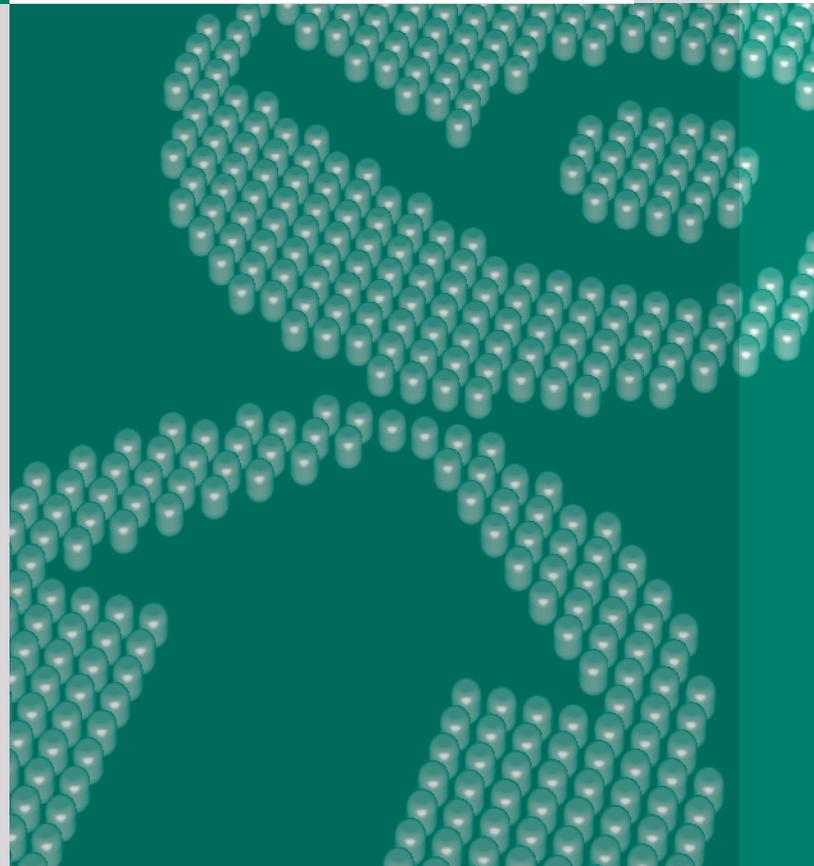
Ab dem dritten Jahr nach der Anmeldung eines Patents sind Jahresgebühren für die Aufrechterhaltung zu zahlen. Diese Gebühren sind am letzten Tag des Monats des Anmeldedatums des Patents im Voraus für das kommende Jahr zu zahlen.

Diese Gebühren können rechtsgültig noch innerhalb von sechs Monaten nach dem Fälligkeitstermin beglichen werden, wenn gleichzeitig eine Zuschlagsgebühr bezahlt wird. Schließlich sei darauf hingewiesen, dass der Betrag der fälligen Jahresgebühr mit dem Alter des Patents nach und nach zunimmt. Die Jahresgebühren sind zu zahlen an:

Die "Administration de l'Enregistrement et des Domaines" (Adresse und weitere Kontaktdaten, siehe Anhang 1 und 2),

wobei die Patentnummer, das Anmeldedatum des Patents und die Art der gezahlten Gebühr anzugeben sind.

Eine Gebührentabelle liegt im Anhang bei und ist auf der Webseite des Ministeriums für Wirtschaft abrufbar.



6.1 Wie wird der Schutzbereich bestimmt?

Der Schutzbereich, den man durch das Patent erhält, wird durch den Wortlaut der Ansprüche bestimmt. Die Beschreibung und die Zeichnungen werden jedoch zur Auslegung der Ansprüche herangezogen.

6.2 Was ist ein Verwertungsmonopol?

Das Patent gibt das Recht, einem Dritten die unmittelbare und mittelbare Verwertung der Erfindung zu verbieten.

Unter einer "unmittelbaren Verwertung der Erfindung" ist folgendes zu verstehen:

Wenn der Gegenstand des Patents ein Erzeugnis ist:

- ➔ die Herstellung, das Angebot, der Verkauf, die Verwendung oder aber der Import oder der Besitz des Erzeugnisses zu diesen Zwecken.

Wenn der Gegenstand des Patents ein Verfahren ist:

- ➔ die Verwendung dieses Verfahrens und das Angebot seiner Verwendung auf dem luxemburgischen Hoheitsgebiet;
- ➔ das Angebot, den Verkauf, die Verwendung oder aber der Import, oder der Besitz zu diesen Zwecken des Erzeugnisses, das unmittelbar durch das Verfahren, das den Gegenstand des Patents bildet, erhalten wurde.

Unter einer "mittelbaren Verwertung der Erfindung" versteht man die Lieferung oder das Angebot der Lieferung auf dem luxemburgischen Hoheitsgebiet von Mitteln, die zur Durchführung dieser Erfindung wesentlich sind, an eine andere Person als diejenige, die zur Verwertung der patentierten Erfindung berechtigt ist.

6.3 Gibt es einen Schutz für den Zeitraum vor der Patenterteilung?

Erst nach der Erteilung des Patents hat der Inhaber das Recht, einem Dritten die Verwertung der Erfindung zu verbieten. Für den Zeitraum zwischen dem Tag, an dem die Unterlagen für die Patentanmeldung veröffentlicht wurden, und dem Tag der Patenterteilung kann der Inhaber jedoch von jedem Dritten, der unterdessen die Erfindung in der in dem erteilten Patent definierten Form verwertet hat, eine angemessene Entschädigung verlangen. Es sei noch darauf hingewiesen, dass der Anmelder diesen Entschädigungszeitraum auch dadurch beginnen kann, dass er dem betreffenden Dritten eine beglaubigte Kopie der Patentanmeldung zukommen lässt, bevor die Unterlagen der Patentanmeldung veröffentlicht werden.

7.1 Wann liegt eine Patentverletzung vor?

Im Prinzip liegt eine Patentverletzung vor, wenn ein Dritter, ohne Einverständnis des Patentinhabers, die Erfindung, so wie sie in mindestens einem der Patentansprüche definiert ist, unmittelbar oder mittelbar verwertet.

7.2 Wie kann man eine Patentverletzung beweisen?

Der Beweis der Verletzung obliegt im Prinzip dem Patentinhaber, der über beachtliche Mittel verfügt, um diese nachzuweisen. So kann der Präsident des Bezirksgerichts den Patentinhaber ermächtigen, durch einen oder mehrere vereidigte Sachverständige eine ausführliche Beschreibung der angeblich nachgeahmten Gegenstände sowie der Instrumente, die zur angeblichen Patentverletzung gedient haben, ausführen zu lassen. Der Patentinhaber kann sogar berechtigt werden, die betreffenden Gegenstände und Instrumente von einem Gerichtsvollzieher beschlagnahmen zu lassen.

7.3 Welche Strafen stehen auf Patentverletzung?

Das Patentgesetz sieht strenge Maßnahmen vor, um eine Patentverletzung zu bestrafen.

Die Verletzungsklage fällt in den ausschließlichen Kompetenzbereich des Bezirksgerichts. Wenn schwerer Verdacht auf Patentverletzung besteht, kann der Gerichtspräsident auf Antrag einer Person, die das Recht hat, eine Verletzungsklage einzureichen, durch den Erlass einer einstweiligen Verfügung dem angeblichen Nachahmer befehlen, die als Patentverletzung angesehene Tätigkeit vorläufig einzustellen.



Wenn die Verletzungsklage als berechtigt anerkannt wird, verurteilt das Gericht den Nachahmer dazu:

- ➔ die Patentverletzung endgültig einzustellen; und
- ➔ für den dem Anmelder zugefügten Schaden Schadensersatz zu leisten.

Der Befehl zur Einstellung kann mit einem Zwangsgeld verbunden sein. Das Gericht kann auch die Veröffentlichung des Urteils oder eines Teils davon in einer oder mehreren Zeitungen auf Kosten des Nachahmers gewähren. Auf Antrag der geschädigten Partei, und soweit sich diese Maßnahme als notwendig erweist, kann das Gericht ferner die Beschlagnahme bzw. die Zerstörung der als gefälscht anerkannten Gegenstände sowie der Instrumente, Vorrichtungen oder Mittel, die speziell zur Durchführung der Patentverletzung bestimmt waren, anordnen.

Die Patentgesetzgebung sieht jedoch keine strafrechtlichen Maßnahmen bei Patentverletzung vor.

8

WIE KANN MAN EIN PATENT VERWERTEN?



Ein Patent ist nicht nur ein Mittel, das der Patentinhaber verwenden kann, um sich gegen die Nachahmung der in Anspruch genommenen Erfindung zu schützen. Es ist auch ein Bestandteil des Vermögens des Inhabers, und kann verkauft werden, in ein Unternehmen mit eingebracht werden, als Garantie dienen oder Gegenstand einer Lizenzerteilung sein.

Wenn der Patentinhaber nicht selbst in der Lage ist sein Patent zu nutzen, hat er die Möglichkeit, eine Patentlizenz zu erteilen. Die Patentlizenz ist ein Vertrag zwischen dem Patentinhaber und einem Dritten (dem Lizenznehmer), mit dem der Patentinhaber es dem Lizenznehmer erlaubt, die patentierte Erfindung zu nutzen. Als Gegenleistung verpflichtet sich der Lizenznehmer, dem Patentinhaber Lizenzgebühren zu zahlen, d. h. Gebühren, die proportional zum Produktionsvolumen oder zum mit der Erfindung erzielten Umsatz es sind.

Der Patentinhaber kann dem Lizenznehmer die Exklusivität für die Verwertung der patentierten Erfindung geben. In diesem Fall handelt es sich um eine Exklusivlizenz. Er kann sich jedoch auch das Recht vorbehalten, die Erfindung selber zu verwerten und /oder ähnliche Rechte an andere Lizenzpartner zu vergeben. In diesem Fall handelt es sich um eine nicht exklusive Lizenz.

Ein Patent kann auch vollständig oder zum Teil an Dritte übertragen werden.

Zusammenfassend ist ein Erfindungspatent ein wirksames und flexibles Mittel, um eine Erfindung zu verwerten.

9.1 Wie kann man den geografischen Schutzbereich des Patents erweitern?

Ein luxemburgisches Patent gilt nur auf dem luxemburgischen Hoheitsgebiet.

Angesichts der Beschränktheit des luxemburgischen Marktes muss der Anmelder eines luxemburgischen Patents notwendigerweise die Verwertung seiner Erfindung auf einem größeren Markt ins Auge fassen. Daher muss er auch einen Schutz für seine Entwicklung auf ausländischen Märkten in Betracht ziehen, entweder um sie selber auf diesen Märkten im Rahmen des durch das Patent verliehenen Monopols zu nutzen, oder um gegen Bezahlung von Lizenzgebühren, Nutzungslizenzen an Dritte auszustellen.

Um einen Schutz der Erfindung in anderen Ländern zu erhalten, muss der Anmelder nach der Einreichung seiner luxemburgischen Patentanmeldung in diesen Ländern Parallelanmeldungen einreichen. Diese Schritte werden durch das, mit der luxemburgischen Patentanmeldung verbundene, Prioritätsrecht und die diversen internationalen Abkommen auf dem Gebiet der Patente erleichtert.

9.2 Wie kann man das Prioritätsrecht ausnutzen?

Eine Person, die eine erste Patentanmeldung für eine Erfindung in Luxemburg eingereicht hat, hat während eines Zeitraums von zwölf Monaten nach dem Anmeldedatum ein Prioritätsrecht, um für dieselbe Erfindung parallele Patentanmeldungen in Staaten, die eine Vereinbarung für die Anerkennung des Prioritätsrechts (insbesondere das "Pariser Verbandsübereinkommen") unterzeichnet haben, anzumelden.

Der Vorteil des Prioritätsrechts bedeutet, dass für die parallelen Patentanmeldungen, welche die Priorität der luxemburgischen Patentanmeldung in Anspruch nehmen, das Datum der luxemburgischen Anmeldung für den Stand der Technik ausschlaggebend ist, der zu berücksichtigen ist um zu bewerten ob die Erfindung neu ist und eine erfinderische Tätigkeit umfasst.

Der Anmelder kann nach Einreichen einer ersten Patentanmeldung in Luxemburg für eine bestimmte Erfindung diese frei offenbaren. Diese Offenbarungen beeinträchtigen die Patentfähigkeit der nachfolgenden Patentanmeldungen nicht, die das Prioritätsdatum des luxemburgischen Patents nutzen. Es sei noch hinzugefügt, dass derzeit mit fast allen Staaten ein Übereinkommen bezüglich der Anerkennung des Prioritätsrechts besteht.

9.3 Gibt es noch andere internationale Übereinkommen die eine geografische Erweiterung des Schutzbereichs erleichtern?

Zu den internationalen Übereinkommen, die eine geografische Erweiterung des Schutzbereichs erleichtern, gehören vor allem der "Patent Cooperation Treaty" und das Europäische Patentübereinkommen.

"Patent Cooperation Treaty" (PCT)

Der Vertrag über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens (PCT) umfasst derzeit über 140 Staaten. Dieses Übereinkommen sieht das Einreichen einer einzigen Patentanmeldung (einer "PCT-Anmeldung" bzw. einer "internationalen Anmeldung") vor und ermöglicht es durch ein zentrales Verfahren, das auf die Ausstellung eines Patentfähigkeitsberichts abzielt, die Erledigung der nationalen Formalitäten in den Mitgliedsstaaten in einem Zeitraum von 30 Monaten nach dem Prioritätsdatum ohne Verlust des Prioritätsrechts zu verzögern (bei einigen Mitgliedsstaaten umfasst dieser Zeitraum sogar 31 Monate).

Mit anderen Worten kann der Anmelder mit einem relativ geringen finanziellen Einsatz für eine internationale Anmeldung sich nahezu weltweit 30 Monate lang eine Option auf den Schutz seiner Erfindung reservieren. Nach Ablauf dieser 30 Monate verfügt der Anmelder normalerweise über die notwendigen Informationen, um einzuschätzen, in welchen Ländern sich eine Investition in den Patentschutz lohnt.

Europäisches Patentübereinkommen (EPÜ)

Wenn der Anmelder den Schutzbereich seiner Erfindung auf eine gewisse Anzahl von europäischen Staaten erweitern möchte, ist es von Vorteil auf ein sogenanntes europäisches Patent zurückzugreifen, das im Rahmen des Europäischen Patentübereinkommens (EPÜ) erteilt wird. Das EPÜ ermöglicht es, über ein einziges und zentrales Erteilungsverfahren ein Patent zu erhalten, das in den benannten Vertragsstaaten gültig ist.

Fast 40 Länder, darunter alle Mitglieder der Europäischen Union, sind Teil des europäischen Patentsystems.

Das europäische Patentamt ist mit der Erteilung der europäischen Patente beauftragt. Zu diesem Verfahren gehört eine Neuheitsrecherche, gefolgt von einer Prüfung der Patentfähigkeit. Das Ergebnis ist die Erteilung eines europäischen Patents für alle Mitgliedsstaaten, die der Anmelder benannt hat. In einigen der Vertragsstaaten, für die das auf Deutsch, Englisch oder Französisch verfasste europäische Patent erteilt wird, muss dieses anschließend durch die Einreichung einer Übersetzung in der Landessprache anerkannt werden, ehe es den gleichen Schutz verleiht wie ein nationales Patent.

Schließlich sei noch angemerkt, dass das Europäische Patentübereinkommen auch ein zentrales Einspruchsverfahren vorsieht, nach dem innerhalb von neun Monaten nach der Erteilung Dritte die Gültigkeit des europäischen Patents anfechten können. Nach Ablauf des Einspruchszeitraums muss die Nichtigkeit des europäischen Patents in den Ländern, für die es erteilt wurde, geltend gemacht werden.

10

WER KANN DEN ANMELDER UNTERSTÜTZEN?

Eine ungeschickte Formulierung einer Patentanmeldung kann für die Gültigkeit des Patents oder seine Erschließung schwerwiegende Folgen haben. Wenn der Anmelder einen Termin verpasst, kann er außerdem seine Rechte endgültig verlieren.

Ein gut informierter Anmelder zieht deshalb einen Spezialisten zu Rate: einen Patentanwalt ("conseil en propriété industrielle"). Dieser hat eine staatlich anerkannte Berufsausbildung, die das technische mit dem juristischen Wissen vereint, das notwendig ist, um seine Mandanten in Sachen Innovationsschutz zu beraten. Er verfasst die Patentanmeldung auf der Basis der vom Erfinder gelieferten Informationen und kümmert sich dann um alle Formalitäten, die mit der luxemburgischen Patentanmeldung und den parallelen Anmeldungen in anderen Ländern einhergehen. Er kann auch seine Mandanten bezüglich ihrer globalen Patentschutz-Strategie beraten.

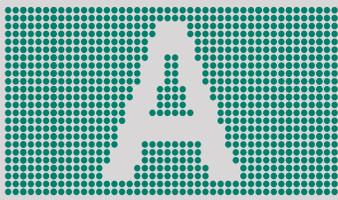
Das Ministerium für Wirtschaft, Dienststelle für Geistiges Eigentum, führt eine Liste der Patentanwälte, die in Luxemburg niedergelassen sind. Die beim europäischen Patentamt zugelassenen Vertreter nennen sich "European Patent Attorneys".

11

WAS KOSTET DER PATENTSCHUTZ?

Für die Erstellung und das Einreichen einer luxemburgischen Patentanmeldung durch einen Patentanwalt sollten Sie normalerweise mit einem Budget von 1 500 bis 2 500 EUR rechnen. Diese erste Anmeldung ermöglicht es Ihnen – dank des Prioritätsrechts – sich zwölf Monate lang Ihre potentiellen Rechte an der Erfindung in nahezu allen Staaten der Welt vorzubehalten. Wenn Sie außerdem die Erstellung eines Recherchenberichts zum Zeitpunkt der Anmeldung beantragen, was wir ausdrücklich empfehlen, ist ein zusätzlicher Betrag für die Recherchegebühr vorzusehen. Wenn gegen Ende des Prioritätsjahrs der Patentschutz weiterhin von Interesse ist, dann ist es oft empfehlenswert, auf eine PCT-Anmeldung vor Ablauf des Prioritätsjahrs zurückzugreifen. Für eine derartige PCT-Anmeldung ist ein Budget zwischen 6 000 und 7 000 EUR vorzusehen. Damit ist es möglich, die Erledigung der nationalen Formalitäten 30 Monate lang nach dem Prioritätsdatum in mehr als 140 Ländern hinauszuzögern, und zwar ohne das Prioritätsrecht zu verlieren.

Zusammenfassend können Sie sich also mit einem Budget von etwa 10 000 Euro dreißig Monate lang die Rechte für Ihre Erfindung in mehr als hundert Ländern vorbehalten. Während dieses Zeitraums sollten Sie eine Strategie entwickeln, um Ihre Erfindung zu verwerten und dann zusammen mit Ihrem Patentanwalt überlegen, in welchen Ländern Investitionen in den Patentschutz lohnenswert sein können.



Anmeldedatum

Das Anmeldedatum einer luxemburgischen Patentanmeldung ist der Tag, an dem der Anmelder beim Ministerium für Wirtschaft, Dienststelle für Geistiges Eigentum, die Unterlagen eingereicht hat, die folgendes umfassen:

- die Angabe, dass ein Patent beantragt wird,
- Angaben zur Identifizierung des Anmelders,
- eine Beschreibung und einen oder mehrere Ansprüche, auf Französisch, Deutsch, Englisch oder Luxemburgisch.

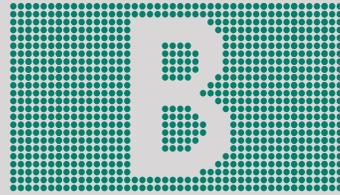
Ansprüche

Die Ansprüche sind ein technischer Bestandteil der Patentanmeldung. Sie definieren das Erzeugnis oder Verfahren, das Gegenstand des durch das Patent verliehenen Schutzes ist. Man unterscheidet Hauptansprüche (bzw. unabhängige Ansprüche), welche die allgemeine Definition des Gegenstands angeben, für den der Patentschutz in Anspruch genommen wird, und Nebenansprüche (bzw. abhängige Ansprüche), welche die von einem Hauptanspruch angegebene Definition vervollständigen, indem sie weitere Eigenschaften der Erfindung hinzufügen.

Fällt ein Produkt oder Verfahren eines Konkurrenten unter die Definition, die von einem Hauptanspruch des Patents gegeben wird, dann unterliegt es dem Verwertungsmonopol, welches das Patent verleiht. Wenn der von den Ansprüchen eines Patents definierte Gegenstand ein Verfahren ist, dann dehnen sich die durch dieses Patent verliehenen Rechte auf die Erzeugnisse aus, die unmittelbar durch dieses Verfahren erhalten werden. Die Beschreibung und die Zeichnungen dienen zur Auslegung der Ansprüche.

Ausländische Anmeldungen

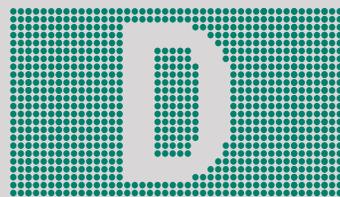
Ein Patent verleiht nur in dem Land Rechte, für das es erteilt wurde. Daher ist es notwendig, für eine Erfindung Patentanmeldungen jeweils für alle Länder einzureichen, in denen man ein Monopol zu erhalten versucht. Das Prioritätsrecht, die PCT-Anmeldung und die europäische Patentanmeldung sind dazu gedacht diese Aufgabe zu erleichtern.



Beschreibung

Die Beschreibung ist Teil der Patentanmeldung. Sie muss:

- das technische Gebiet erklären, auf das sich die Erfindung bezieht,
- den vorveröffentlichten Stand der Technik angeben, soweit er dem Antragsteller bekannt ist,
- die Erfindung so darstellen, wie sie in den Ansprüchen gekennzeichnet ist,
- die Zeichnungen, soweit vorhanden, kurz beschreiben, und
- eine ausführliche Beschreibung mindestens einer Ausführungsform der Erfindung bereitstellen, und zwar mit Bezug auf eventuell vorhandene Zeichnungen.



Dienststelle für Geistiges Eigentum

("Office de la propriété intellectuelle") Dies ist die Dienststelle des Ministeriums für Wirtschaft des Großherzogtums von Luxemburg, die u.a. mit allen Formalitäten in Zusammenhang mit Patentanmeldungen, dem Verfahren der Patenterteilung und der Aufrechterhaltung von Patenten beauftragt ist.

Dokumentenrecherche

Es handelt sich hier um eine Recherche, die in den Recherchedokumenten eines Patentamts vorgenommen wird (z.B. dem Europäischen Patentamt), um eine Liste von Dokumenten des Stands der Technik hervorzubringen, die für die Bewertung der Neuheit und der erfinderischen Tätigkeit der in einer Patentanmeldung in Anspruch genommenen Erfindung wichtig sein können. Seit 2007 liegt dem Recherchenbericht des europäischen Patentamts eine schriftliche Stellungnahme bezüglich der Patentierbarkeit der Erfindung bei.

Dokumentenrecherche einer luxemburgischen Patentanmeldung

Falls er sein Patent nicht auf eine Höchstdauer von 6 Jahren eingeschränkt haben möchte, muss der Anmelder eines luxemburgischen Patents innerhalb von 18 Monaten nach dem Anmeldedatum (bzw. nach dem Prioritätsdatum, falls eine Priorität in Anspruch genommen wird) folgendes vorlegen:

- entweder einen Antrag auf Erstellung eines Recherchenberichts,
- oder einen Antrag auf Anerkennung eines Recherchenberichts, der für eine Parallelanmeldung erstellt wurde.

Die zur Anerkennung vorgelegte Recherche muss vom Europäischen Patentamt stammen.



Erfinderische Tätigkeit

Die erfinderische Tätigkeit ist ein Kriterium der Patentierbarkeit. Wenn sich die Erfindung für den Fachmann offensichtlich aus dem, am Einreichungstag der Patentanmeldung, öffentlich zugänglichen Stand der Technik ableiten lässt, dann liegt bei der betreffenden Erfindung keine erfinderische Tätigkeit vor.

Erfindung

Der Gesetzgeber gibt eine Negativabgrenzung einer Erfindung an, indem er bestimmt, was insbesondere nicht als Erfindung anzusehen ist:

- Entdeckungen und wissenschaftliche Theorien, sowie mathematische Methoden,
- ästhetische Schöpfungen,
- Pläne, Regeln und Verfahren für gedankliche Tätigkeiten, für Spiele oder für geschäftliche Tätigkeiten sowie Programme für Datenverarbeitungsanlagen,
- die Wiedergabe von Informationen.

Es wird jedoch klar gestellt, dass diese Elemente nur in dem Maße von der Patentfähigkeit ausgeschlossen sind, als sie als solche in Anspruch genommen werden.

Erfindungspatent

Das Erfindungspatent ist ein Rechtstitel des geistigen Eigentums, der seinem Inhaber oder seinen Rechtsnachfolgern ein Exklusivrecht auf die Verwertung einer Erfindung unter den gesetzlich festgesetzten Bedingungen verleiht. Das durch das Patent verliehene Monopol beschränkt sich auf das Hoheitsgebiet des Staates, für den das Patent erteilt wird und hat eine Dauer von maximal 20 Jahren. Seine Aufrechterhaltung bedingt die Zahlung von Jahresgebühren.

Erstanmeldung

Die Einreichung einer ersten Patentanmeldung, die für eine Erfindung eingereicht wurde, heißt "Erstanmeldung". Diese Anmeldung verleiht ein Prioritätsrecht, das beim Einreichen von späteren Anmeldungen in einem Zeitraum von zwölf Monaten nach der Erstanmeldung in Anspruch genommen werden kann.

Erteilung eines luxemburgischen Patents

Die Erteilung eines luxemburgischen Patents erfolgt ohne vorherige Prüfung der Patentierbarkeit der in Anspruch genommenen Erfindung. Wenn der Anmelder die Erfordernisse bezüglich einer Dokumentenrecherche entsprechend erfüllt hat, dann ist das luxemburgische Patent maximal zwanzig Jahre lang gültig. Ansonsten wird die Höchstdauer des Patents auf sechs Jahre beschränkt. Ein ungünstiger Recherchenbericht kann die Erteilung eines luxemburgischen Patents nicht verhindern. Das Gericht, bei dem eine Verletzungsklage oder eine Nichtigkeitsklage für das Patent eingereicht wurde, hat zu untersuchen, ob die in Anspruch genommene Erfindung die Kriterien der Patentierbarkeit erfüllt.

Erteilungsantrag

Der Antrag auf Erteilung ist Teil der Patentanmeldung. Der Antrag auf Erteilung wird (in dreifacher Ausführung) auf einem Formular ausgestellt, das beim Ministerium für Wirtschaft, Dienststelle für Geistiges Eigentum, erhältlich ist.

Europäisches Patent

Ein europäisches Patent ist ein Erfindungspatent, das im Rahmen des Europäischen Patentübereinkommens vom europäischen Patentamt für die vom Anmelder benannten Staaten erteilt wird. In jedem dieser Staaten hat das europäische Patent im Prinzip die gleichen Auswirkungen und wird wie ein nationales Patent behandelt.

Europäische Patentanmeldung

Eine europäische Patentanmeldung kann beim Europäischen Patentamt in München oder Den Haag sowie beim Ministerium für Wirtschaft, Dienststelle für Geistiges Eigentum, eingereicht werden.

Europäisches Patentübereinkommen (EPÜ)

Das EPÜ erstellt eine gemeinsame Rechtsgrundlage für die Vertragsstaaten, wenn es um die Erteilung von Erfindungspatenten geht. Es richtet das europäische Patentamt ein, eine zentrale Organisation, die mit der Erteilung von europäischen Patenten für die Vertragsstaaten beauftragt ist. Fast 40 Länder, darunter alle Mitglieder der Europäischen Union, sind dem EPÜ beigetreten.



Gemeinschaftspatent

Das Gemeinschaftspatent ist ein Projekt für einen neuen Rechtstitel für gewerbliches Eigentum, das in der europäischen Gemeinschaft zur Debatte steht. Es soll nach dem Verfahren des europäischen Patents erteilt werden, jedoch darüber hinaus in der ganzen EU einheitlich sein und über ein zentrales Rechtssprechungssystem verfügen.

Gewerblicher Rechtsschutz

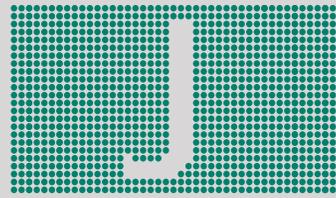
Der gewerbliche Rechtsschutz besteht insbesondere aus Erfindungspatenten, Geschmacksmustern, Marken für Erzeugnisse und Dienstleistungen, sowie aus Fabrikationsgeheimnissen.

Geistiges Eigentum

Das geistige Eigentum umfasst alle Elemente des gewerblichen Rechtsschutzes und dazu noch das Urheberrecht.

Gewerbliche Anwendung

Die gewerbliche Anwendung ist ein Kriterium der Patentierbarkeit. Eine Erfindung wird als für die gewerbliche Anwendung geeignet angesehen, wenn ihr Gegenstand in einer beliebigen Industriebranche oder in der Landwirtschaft hergestellt oder verwendet werden kann.



Jahresgebühren

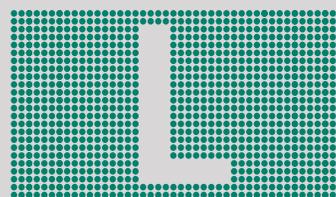
Jahresgebühren sind vom dritten Jahr nach der Anmeldung ab zu zahlen, um die Gültigkeit einer Patentanmeldung oder eines Patents aufrechtzuerhalten. Sie sind am letzten Tag des Monats des Jahrestags der Anmeldung der Patents fällig und sind im Voraus für das kommende Jahr zu zahlen. Ihr Betrag steigert sich mit dem Alter des Patents.



Kriterien der Patentierbarkeit

Um patentfähig zu sein, muss eine Erfindung:

- ➔ neu sein,
- ➔ auf einer erfinderischen Tätigkeit beruhen,
- ➔ für eine gewerbliche Anwendung geeignet sein.



Lizenzgebühren

Es handelt sich hier um Gebühren, die der Lizenznehmer dem Patentinhaber zahlt, um die Erlaubnis zur Nutzung der patentierten Erfindung zu erhalten.

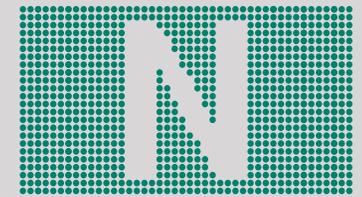
Luxemburgisches Patent

Ein luxemburgisches Patent ist ein Erfindungspatent, das auf dem Hoheitsgebiet des Großherzogtums von Luxemburg gültig ist und von dem Minister erteilt wird, dem das geistige Eigentum untersteht (das Ministerium für Wirtschaft), und zwar auf der Basis der luxemburgischen Patentgesetzgebung.

In Luxemburg kann eine Erfindung also entweder durch ein luxemburgisches Patent oder durch ein europäisches Patent, das Luxemburg benennt, geschützt sein.

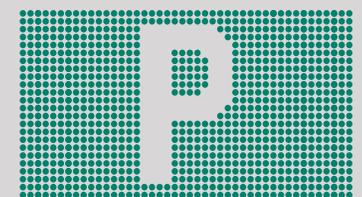
Luxemburgische Patentanmeldung

Eine luxemburgische Patentanmeldung wird beim Ministerium für Wirtschaft, Dienststelle für Geistiges Eigentum, eingereicht, um ein luxemburgisches Patent zu erhalten (siehe auch Anmeldedatum).



Neuheit

Wenn die Erfindung bereits vor dem Anmeldedatum der Patentanmeldung der Öffentlichkeit zur Verfügung stand, dann ist sie nicht neu. Eine in einem luxemburgischen Patent in Anspruch genommene Erfindung ist auch nicht neu, wenn sie in einer Patentanmeldung beschrieben wurde, die in Luxemburg gültig ist und die nach dem Anmeldedatum des Patents veröffentlicht wurde, die jedoch ein Anmelde- oder Prioritätsdatum vor dem Einreichungsdatum des luxemburgischen Patents hat.



Patentverletzung

Eine Patentverletzung liegt vor, wenn ein Dritter das durch das Patent verliehene Verwertungsmonopol nicht einhält.

Patentanmeldung

Eine Patentanmeldung muss folgendes enthalten:

- ➔ einen Antrag auf Erteilung eines Patents,
- ➔ eine Beschreibung der Erfindung,
- ➔ einen oder mehrere Ansprüche,
- ➔ die Zeichnungen, auf die sich die Beschreibung oder die Ansprüche beziehen,
- ➔ eine Zusammenfassung.

Die Beschreibung, die Ansprüche, die Zeichnungen und die Zusammenfassung bilden die Unterlagen der Anmeldung.

Patentlizenz

Die Patentlizenz ist ein Vertrag zwischen dem Patentinhaber und einem Dritten (dem so genannten Lizenznehmer), mit dem der Patentinhaber es dem Lizenznehmer erlaubt, die patentierte Erfindung zu nutzen. Der Patentinhaber kann dem Lizenznehmer das Exklusivrecht für die Nutzung der patentierten Erfindung garantieren. In diesem Fall handelt es sich um eine Exklusivlizenz.

Er kann sich jedoch auch das Recht vorbehalten, die Erfindung selber zu nutzen und/oder ähnliche Rechte an andere Lizenzpartner zu vergeben. In diesem Fall handelt es sich um eine nicht-exklusive Lizenz.

Patentschutz für Software

Die europäische Gesetzgebung schließt Computerprogramme "als solche" vom Patentschutz aus. Die Rechtssprechung hat jedoch die Patentfähigkeit von Software zugelassen, die Teil von programmierten Maschinen sind.

PCT-Anmeldung

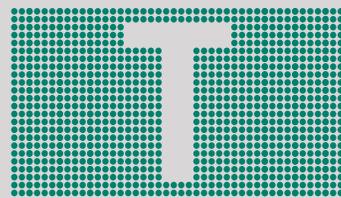
Eine PCT-Anmeldung (bzw. internationale Anmeldung) erfolgt im Rahmen des "Patent Cooperation Treaty". Sie ermöglicht es dem Anmelder, sich in allen Mitgliedsstaaten des PCT, ohne nationale Formalitäten in den verschiedenen Ländern, Rechte auf die Erfindung bis zum Ende des 30. Monats nach dem Prioritätsdatum der internationalen Anmeldung vorzubehalten. Der Anmelder der internationalen Anmeldung erhält einen Recherchenbericht und einen Bericht über die Patentierbarkeit seiner Erfindung. Derzeit gehören über 140 Länder zum PCT.

Prioritätsdatum

Das Prioritätsdatum ist der Tag der Anmeldung der ersten Patentanmeldung, die für eine Erfindung vorgenommen wird. Für eine spätere Patentanmeldung, die das Prioritätsdatum der ersten Einreichung ausnutzt, ersetzt das Prioritätsdatum das tatsächliche Anmeldedatum, was die Berücksichtigung des Standes der Technik angeht.

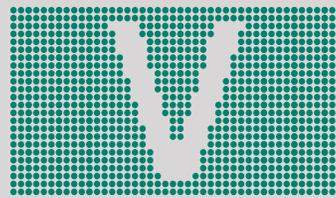
Prioritätsrecht

Eine Person, die eine erste Patentanmeldung für eine Erfindung in einem Vertragsstaat eines Übereinkommens bezüglich des Prioritätsrechts eingereicht hat, kann während eines Zeitraums von 12 Monaten nach dem Anmeldedatum ein Prioritätsrecht nutzen, um für dieselbe Erfindung eine Einreichung von parallelen Patentanmeldungen in allen Vertragsstaaten dieses Übereinkommens vorzunehmen (s. auch Prioritätsdatum). Es besteht bereits mit fast allen Staaten eine Übereinkunft für die Anerkennung des Prioritätsrechts.



Technologiefrüherkennung

Die Technologiefrüherkennung ("Veille technologique") basiert auf der Recherche und der Analyse jeglicher Art von technologischen Informationen (insbesondere von Patenten) mit dem Ziel, Möglichkeiten zur Entwicklung zu ergreifen und drohende Konkurrenz zu erkennen, damit Geschäftsleute ihre taktischen Entscheidungen mit Sachkenntnis treffen können.



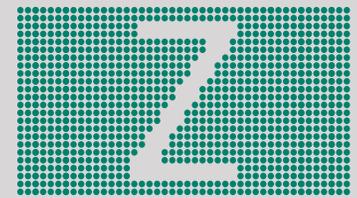
Veröffentlichter Stand der Technik

Der veröffentlichte Stand der Technik besteht aus Allem, was der Öffentlichkeit durch eine schriftliche oder mündliche Beschreibung, einen Gebrauch oder beliebige andere Mittel irgendwo auf der Welt zur Verfügung gestellt wird.

Verwertungsmonopol

Das Patent verleiht das Recht, Dritten folgendes zu untersagen:

- ➔ die Herstellung, das Angebot, die Vermarktung, die Verwendung oder aber den Import oder den Besitz zu diesen Zwecken des Erzeugnisses, das Gegenstand des Patents ist,
- ➔ die Verwendung eines Verfahrens, das Gegenstand eines Patents ist, sowie das Angebot seiner Verwendung auf dem luxemburgischen Hoheitsgebiet,
- ➔ das Angebot, die Vermarktung, die Verwendung oder den Import, oder aber den Besitz zu diesen Zwecken des unmittelbar durch das Verfahren, das den Gegenstand des Patents bildet, erhalten wurde.
- ➔ Das Patent verleiht ferner das Recht, Dritten jeglichen Beitrag zu einer unerlaubten Verwertung der patentierten Erfindung zu verbieten.



Zusammenfassung

Die Zusammenfassung ist Teil der Patentanmeldung. Es handelt sich um ein kurzes Resümee (maximal 150 Wörter) von dem, was in der Beschreibung, den Ansprüchen und den Zeichnungen der Anmeldung dargelegt wurde. Die Zusammenfassung dient nur zur technischen Information und wird zur Einschätzung des beantragten Patentschutzes nicht berücksichtigt.

Zugelassener Vertreter

Ein zugelassener Vertreter "mandataire agréé") ist ein Patentanwalt, der berechtigt ist, einen Dritten in Sachen Patente vor dem Ministerium für Wirtschaft, Dienststelle für Geistiges Eigentum, zu vertreten. Dieser Berater hat eine Berufsausbildung, die das technische mit dem juristischen Wissen vereint, das notwendig ist, um seine Mandanten in Sachen Erfindungspatente zu beraten. Die beim europäischen Patentamt zugelassenen Vertreter nennen sich "European Patent Attorneys". Neben Patentanwälten können auch Rechtsanwälte Patentanmelder vertreten.

Ministère de l'Économie
Office de la propriété intellectuelle

Konzept: INTERPUB'
Version Januar 2016



**GEBÜHRENTABELLE IM BEREICH DER PATENTE GÜLTIG
FÜR DAS GROSHERZOGTUM LUXEMBOURG**

1/ Gebühren für die verwaltungstechnischen Verfahren und Formalitäten

Anmeldegebühr (nationales Patent): € 20,00

Hinweis: Diese Gebühr ist innerhalb eines Monats nach Einreichen der Anmeldung zu entrichten, sobald das Amt für geistiges Eigentum des Wirtschaftsministeriums eine Aktennummer erteilt hat.

Recherchen Gebühr: € 250,00

Anmeldegebühr für die Verlängerung eines ergänzenden Schutzzertifikates für Kinderarzneimittel: € 250,00

2/ Jahresgebühren für die Aufrechterhaltung von nationalen, europäischen und internationalen Patenten

3. Jahr: € 33,00	12. Jahr: € 165,00
4. Jahr: € 41,00	13. Jahr: € 180,00
5. Jahr: € 52,00	14. Jahr: € 198,00
6. Jahr: € 66,00	15. Jahr: € 213,00
7. Jahr: € 82,00	16. Jahr: € 230,00
8. Jahr: € 99,00	17. Jahr: € 246,00
9. Jahr: € 115,00	18. Jahr: € 262,00
10. Jahr: € 131,00	19. Jahr: € 281,00
11. Jahr: € 148,00	20. Jahr: € 300,00

Zuschlagsgebühr bei Nachzahlung einer Jahresgebühr: € 20,00

3/ Jahresgebühren für Schutzzertifikate

21. Jahr: € 410,00
22. Jahr: € 420,00
23. Jahr: € 430,00
24. Jahr: € 440,00
25. Jahr: € 450,00

Zuschlagsgebühr bei Nachzahlung einer Jahresgebühr: € 20,00

4/ Zahlungsbedingungen

Bei Banküberweisung auf das Postscheckkonto (CCPL) des Zahlungsempfängers *Ministère de l'Économie, Office de la propriété intellectuelle, L-2914 Luxembourg*
IBAN LU91 1111 7125 0540 0000
BIC: CCPLLULL

Bei der Zahlung ist es erforderlich folgendes anzugeben:

- / Anmeldenummer (luxemburgisches Patent) bzw. Veröffentlichungsnummer (europäisches und internationales Patent)
- / Name des Patentinhabers
- / Anmeldedatum des Patents
- / Art der Gebühren (bei der Zahlung einer Jahresgebühr zur Aufrechterhaltung muss das betreffende Patentjahr angegeben werden)



NÜTZLICHE ADRESSEN

Ministère de l'Économie

Office de la propriété intellectuelle

19-21, Boulevard Royal
L-2914 Luxembourg
Tél. : +352/247-84156
Fax : +352/247-94113
Email : dpi@eco.etat.lu
www.gouvernement.lu/pi
www.patent.public.lu
Informations (Patente und Gebühren): bpp@eco.etat.lu
eRegister/MyPage : bpp-helpdesk@eco.etat.lu

Institut de la Propriété Intellectuelle Luxembourg (GIE)

134, route d'Arlon
L-8008 Strassen
Tél. : +352/247-80210
Fax : +352/247-80222
Email : info@ipil.lu
www.ipil.lu

Europäisches Patentamt (EPA)

Bob-van-Benthem-Platz 1
D-80469 Munich
Tél. : +49/(0)89-2399 0
www.epo.org

Weltorganisation für das geistige Eigentum (WIPO)

34, chemin des Colombettes
CH-1211 Geneva 20
Tél. : +41/22 338 9111
www.wipo.org

Patentanwaltsfirmen in Luxemburg :

CORAX IP s.à.r.l.

2, rue Wilson L-2732 Luxembourg
Tel. : +352/26 35 29 43
Email : jpw@corax.lu

Dennemeyer & Associates s.a.

55, rue des Bruyères L-1274 Howald
Tel. : +352/49 98 41-1
Email : info@dennemeyer.com

IPSILON Luxembourg

7, rue Robert Stümper L-2557 Luxembourg
Tel. : +352/27 36 50 82
Email : luxembourg@ipilon-ip.com

Lecomte & Partners s.à.r.l.

76-78, rue de Merl L-2146 Luxembourg
Tel. : +352/24 83 94-1
Email : info@ip-lecomte.com

Marks & Clerk (Luxembourg) LLP

44, rue de la Vallée L-2661 Luxembourg
Tel. : +352/40 02 70
Email : luxembourg@marks-clerk.com

Office Freylinger S.A.

234, route d'Arlon L-8010 Strassen
Tel. : +352/31 38 30-1
Email : office@freylinger.com

Patent 42

42, rue du Fossé L-4123 Esch-sur-Alzette
Tel. : +352/691 999 350
Email : info@patent42.com

Pronovem – Luxembourg

12, avenue du Rock'n'Roll L-4361 Esch-sur-Alzette
Tel. : +352/31 37 70
Email : luxembourg@pronovem.com



**AUSZUG AUS DER GROSHERZOGLICHEN VERORDNUNG VOM 17. NOVEMBER 1997
ÜBER DAS VERFAHREN UND DIE FORMERFORDERNISSE AUF DEM GEBIET DER ERFINDUNGSPATENTE
(MEMORIAL A N° 96 VOM 17. DEZEMBER 1997)**

Art. 6 - Allgemeine Bestimmungen zur Aufmachung der technischen Unterlagen

1. Die Beschreibung der Erfindung, die Ansprüche, die Zeichnungen und die Zusammenfassung bilden die technischen Unterlagen der Patentanmeldung oder des Patents.
2. Die technischen Unterlagen sind in dreifacher Ausführung in einer Form vorzulegen, die sich zur einfachen Vervielfältigung eignet.
3. Sie sind auf weißem, festen Papier, Format DIN A4 (21 x 29,7 cm) abzugeben.
4. Die Blätter der technischen Unterlagen, die nur einseitig verwendet werden dürfen, sind im Hochformat auszurichten. Alle Blätter sind derart zu binden, dass sie leicht durchzublätern, einfach zu trennen und wieder zu binden sind.
5. Die Seiten der technischen Unterlagen müssen links einen freien Rand von mindestens 2,5 cm und auf allen anderen Seiten einen freien Rand von mindestens 2 cm aufweisen. Die Zeichnungstafeln haben jedoch mindestens einen Rand von 2,5 cm auf der oberen und linken Seite und mindestens einen Rand von 1,5 cm auf der rechten Seite und mindestens einen Rand von 1 cm auf der unteren Seite aufzuweisen.
6. Alle Seiten sind durchlaufend mit arabischen Zahlen zu nummerieren. Die Seitenzahlen sind zentriert oberhalb des oberen Seitenrands oder unterhalb des unteren Seitenrands anzuordnen.
7. Die Texte müssen mit Maschine geschrieben oder gedruckt sein. Ausnahmsweise dürfen Symbole oder andere Zeichen, chemische oder mathematische Formeln handgeschrieben oder gezeichnet sein. Der Zeilenabstand hat 1 1/2-zeilig zu sein. Die Buchstaben sind derart zu wählen, dass die Großbuchstaben eine Mindesthöhe von 0,21 cm besitzen. Die Schrift muss unauslöschlich sein.
8. Die Beschreibung, die Ansprüche und die Zusammenfassung dürfen keine Zeichnungen umfassen. Jeder dieser drei Teile der technischen Unterlagen hat auf einem neuen Blatt anzufangen.
9. Die Gewichts- und Maßeinheiten sind im metrischen System und Temperaturen in Grad Celsius, eventuell zusätzlich, auszudrücken. In der Regel sind nur allgemein auf dem betreffenden Gebiet akzeptierte Ausdrücke, Zeichen und technische Symbole zu verwenden. Terminologie und Zeichen sind in allen technischen Unterlagen einheitlich zu verwenden.

10. Falls ausnahmsweise ein oder mehrere Blätter für Tabellen, mathematische oder chemische Formeln oder Zeichnungen gedacht sind, die im Querformat angeordnet sind, so hat sich der untere Teil auf der rechten Seite des Blatts in senkrechter Position zu befinden.
11. Eventuelle überschriebene Stellen, Streichungen oder Änderungen sind unten auf der Seite vom Anmelder des Patents oder von seinem Vertreter zu erwähnen und abzuzeichnen.

Art. 7 – Beschreibung

1. Das Schriftstück, das die Beschreibung der Erfindung enthält, hat den Titel "Description" oder "Mémoire descriptif" zu tragen. Wird die Anmeldung auf Deutsch, Luxemburgisch oder Englisch eingereicht, so sind die zu verwendenden Begriffe jeweils "Beschreibung", "Beschreibung" und "Description".
2. Sie hat sodann:
 - a) zuerst den Titel der Erfindung wiederzugeben;
 - b) das technische Gebiet klarzustellen, auf das sich die Erfindung bezieht;
 - c) den vorveröffentlichten Stand der Technik anzugeben, soweit er dem Anmelder bekannt ist, gegebenenfalls anhand von zitierten Dokumenten;
 - d) die Erfindung zu darlegen, so wie sie in den Ansprüchen gekennzeichnet ist, gegebenenfalls in Form einer Lösung, die für ein technisches Problem erbracht wird, unter Angabe der Vorteile, die sich aus dieser Lösung ergeben;
 - e) kurz die Zeichnungsfiguren zu beschreiben, soweit vorhanden;
 - f) ausführlich mindestens eine Ausführungsform der Erfindung anzugeben, gegebenenfalls unter Einführung von Beispielen und kommentierter Bezugnahme auf die Zeichnungen;
 - g) die Art und Weise zu erklären, in der die Erfindung für eine gewerbliche Anwendung geeignet ist, soweit dies nicht bereits eindeutig aus der Beschreibung oder der Art der Erfindung hervorgeht.
3. Die Seiten eines Exemplars der Beschreibung werden vom Anmelder oder seinem Vertreter abgezeichnet. Die letzte Seite hat die vollständige Unterschrift zu tragen. Der Abteilungsleiter kann jedoch von der Erledigung dieser Formalitäten befreien.

Art. 8 - Ansprüche

1. Das Schriftstück, das den bzw. die Ansprüche enthält, hat den Titel "Revendication" oder "Revendications" zu tragen. Wenn die Anmeldung auf Deutsch, Luxemburgisch oder Englisch erfolgt, sind die zu verwendenden Begriffe jeweils "Patentansprüche", "Patentusprech" und "Claims".
2. Die Ansprüche sollten, falls nicht absolut notwendig, keine Bezugnahmen auf die Beschreibung oder auf die Zeichnungen enthalten.
3. Die Bezugszeichen, die in den Zeichnungen auf die technischen Kennzeichen der Erfindung verweisen, können in Klammern in den anderen Teilen der technischen Unterlagen und insbesondere in den Ansprüchen übernommen werden, wenn dies das Verständnis erleichtert. Sie dienen nicht zur Einschränkung der Ansprüche.
4. Die Ansprüche sind durchgehend mit arabischen Ziffern zu nummerieren.
5. Unter Berücksichtigung des Art. 21 des Gesetzes kann eine Patentanmeldung mehrere unabhängige Ansprüche der gleichen Kategorie enthalten (Produkt, Verfahren, Vorrichtung, Mittel, Verwendung), wenn der Gegenstand der Erfindung nicht in geeigneter Art und Weise durch einen einzigen Anspruch abgedeckt werden kann.
6. Jeder Anspruch, d. h. jeder abhängige Anspruch, der alle technischen Kennzeichen eines anderen Anspruchs enthält, hat wenn möglich im einleitenden Teil einen Bezug auf diesen anderen Anspruch zu umfassen und in seinem kennzeichnenden Teil die zusätzlichen technischen Kennzeichen anzugeben, für die der Schutz ersucht wird.
7. Die laut Art. 19, Paragraph 3, Absatz a) des Gesetzes vorgesehene Übersetzung der Ansprüche ist innerhalb eines Monats nach dem Einreichungsdatum der Patentanmeldung vorzulegen.

Art. 9 - Zeichnungen

1. Die Zeichnungen sind in schwarzen, unauslöschlichen, klar abgegrenzten Linien und Strichen auszuführen, ohne Farben und Tuschierungen. Wenn Schnitte durch Schraffierungen angegeben werden, dürfen diese das Lesen der Bezugszeichen und richtungweisenden Symbole nicht behindern.

2. Der Maßstab der Zeichnungen und ihre grafische Ausführung müssen derart sein, dass die fotografische Vervielfältigung es ermöglicht, ohne Weiteres ihre Einzelheiten zu erkennen. Wenn der Maßstab in einer Zeichnung erscheint, so ist er grafisch darzustellen. Jedes Element einer Figur ist proportional zu den anderen Elementen derselben Figur darzustellen.
3. Unabhängig von der Nummerierung der Seiten sind die verschiedenen Figuren durchgehend mit arabischen Zahlen zu nummerieren.
4. Verschiedene Figuren, die auf demselben Blatt angeordnet sind, sind deutlich voneinander zu trennen. Ausnahmsweise können die Bestandteile ein und derselben Figur auf mehreren Blättern dargestellt werden, vorausgesetzt die Gesamtfigur kann leicht durch Nebeneinanderlegen der Blätter zusammengestellt werden.
5. Die Zahlen, Buchstaben und Bezugszeichen, die in den Zeichnungen vorkommen und die gleichen Elemente bezeichnen, müssen in allen technischen Unterlagen identisch sein.
6. Die Zeichnungen sollen keinen Text enthalten. Kurze, unbedingt notwendige Angaben sind zugelassen. Diese Angaben sind in der Sprache auszudrücken, die für die Verfassung der technischen Unterlagen gewählt wurde.

Art. 10 – Zusammenfassung

1. Das Schriftstück, das die Zusammenfassung enthält, hat den Titel "Abrégé" zu tragen. Wird die Anmeldung auf Deutsch, Luxemburgisch oder Englisch eingereicht, so sind die zu verwendenden Begriffe jeweils "Zusammenfassung", "Zesummefassung" und "Abstract".
2. Sie hat sodann den Titel der Erfindung wiederzugeben und in maximal hundertfünfzig Wörtern die Darlegung der Erfindung, die in der Beschreibung, den Ansprüchen und den Zeichnungen enthalten ist, zusammenzufassen. Dazu hat die Zusammenfassung objektiv und präzise das technische Gebiet anzugeben, zu dem die Erfindung gehört, den Kernpunkt des technischen Problems und der Lösung dieses Problems anhand der Erfindung, sowie die Hauptgebrauchsform(en), für die sich die Erfindung eignet.
3. Wenn Blätter mit Zeichnungen zur Unterstützung der Beschreibung vorgelegt wurden, hat der Anmelder die Nummer der Zeichnungsfigur anzugeben, die er in Verbindung mit der Zusammenfassung vorschlägt und diese Zeichnung mit der Anmerkung "Anhang zur Zusammenfassung" beizulegen.

Ministère de l'Économie
Office de la propriété intellectuelle

Konzept: INTERPUB'
Version Januar 2016